

Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 StPO allein berechtigt und verpflichtet das Gericht nicht, Haftbefehl zu erlassen. Bei der Prüfung aller Haftgründe gemäß § 122 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 StPO ist die Regelung des § 123 StPO zu beachten. Die Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten, sein Gesundheitszustand, sein Alter und seine Familienverhältnisse können die Notwendigkeit einer Verhaftung ausschließen, obwohl dem Wortlaut nach die gesetzlichen Voraussetzungen des § 122 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 StPO erfüllt sind. Bei jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten, die in dringendem Verdacht stehen, ein Vergehen begangen zu haben, und bei denen Fluchtverdacht begründet ist, ist zu prüfen, ob durch den Einfluß der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eine Flucht verhindert werden kann (§ 135 StPO). Erst diese einheitliche, das Gesetz und alle konkreten Umstände strikt achtende Prüfung bildet die ausreichende Grundlage für die Entscheidung darüber, ob in der einzelnen Strafsache eine Verhaftung nach § 122 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 StPO gesetzlich zulässig und gesellschaftlich notwendig ist. Ob die Verhaftung im Einzelfall gesetzlich zulässig und notwendig ist, kann nur beurteilt werden, wenn Charakter, Art und Schwere der Tat, die Situation, unter der sie begangen wird bzw. bestimmte konkrete örtliche Umstände und die in § 123 StPO genannten persönlichen und anderen Verhältnisse des Beschuldigten oder Angeklagten oder der mögliche Einfluß der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 135 StPO zur Verhinderung der Flucht des Jugendlichen sorgfältig und verantwortungsbewußt abgewogen werden.

Die Haftgründe nach § 122 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 StPO sichern

- die Durchführung des Strafverfahrens durch Verhinderung einer Flucht von Beschuldigten oder Angeklagten, die in dringendem Verdacht stehen, eine gesellschaftsgefährliche oder nicht unerheblich gesellschaftswidrige Handlung begangen zu haben, bzw. durch Verhinderung der Verdunklung solcher Handlungen (§ 122 Abs. 1 Ziff. 1 StPO)
- das berechtigte Interesse der Gesellschaft, ihres Staates und seiner Bürger an der sofortigen Isolierung solcher Beschuldigten und Angeklagter, die in dringendem Verdacht stehen, Verbrechen oder schwere fahrlässige Vergehen begangen zu haben (§ 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO)
- die Verhütung weiterer Straftaten solcher Beschuldigten und Angeklagter, die nach vorangegangenem strafbarem Verhalten in dringendem Verdacht stehen, erneut eine gleichartige Verletzung des Strafrechts begangen zu haben, so daß Wiederholungsgefahr begründet ist (§ 122 Abs. 1 Ziff. 3 StPO)
- das berechtigte Interesse der Gesellschaft, ihres Staates und seiner Bürger an der sofortigen Isolierung solcher Beschul-